

Vermittlung und Unterbrechung: das Dritte als Institution

Koschorke, Albrecht

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Koschorke, A. (2006). Vermittlung und Unterbrechung: das Dritte als Institution. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München. Teilbd. 1 und 2* (S. 3736-3746). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-142583>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Vermittlung und Unterbrechung. Das Dritte als Institution

Albrecht Koschorke

I.

In der Ad-hoc-Gruppe ›Der Dritte‹, in der zu sprechen ich die Ehre habe, fühle ich mich in mehrfacher Weise als Gast. Zum einen als dankbarer Gast, weil es sich ja um die Einladung eines Literaturwissenschaftlers auf den Soziologentag handelt. Zum zweiten jedoch, wenn Sie so wollen, in der Rolle eines räuberischen Gastes, weil ich für das Thema der Gruppe, das hier als Gegenstand der Gesellschaftstheorie verhandelt wird, literaturwissenschaftliche Zuständigkeit reklamiere. Auch das Konstanzer Graduiertenkolleg ›Die Figur des Dritten‹, dessen Sprecher ich bin und das auf gemeinsame Überlegungen von meiner Münchner Kollegin Inka Mülder-Bach und mir zurückgeht, versteht sich als literaturwissenschaftliches Unternehmen. Es basiert auf der Beobachtung, dass neue Protagonisten die Bühne der Epistemologie im 20. Jahrhundert betreten haben, die darin übereinstimmen, in einer binären Konstellation eine zweifelhafte und in gewissem Sinn heimatlose dritte Position einzunehmen: der *Trickster* im Interkulturalitätsparadigma; das *Hybride* in den Szenarien eines postkolonialen oder globalisierungstheoretischen *third space*; *Bote*, *Dolmetscher* und *Parasit* in den Medien- und Sprachtheorien; der *Rivale* in Theorien des Begehrens von der Psychoanalyse bis hin zu René Girard.

All diesen neuen Helden der Theorieszene ist gemein, dass es über sie viel zu erzählen gibt. Dieser Sachverhalt rechtfertigt es, die ›Figur des Dritten‹ zu einem genuin literaturwissenschaftlichen Forschungsobjekt zu erklären. In der Tat ist ja die Affinität dieses die großen traditionellen Systematiken verunreinigenden Zwitterwesens zu literarisch-künstlerischen Darstellungsweisen augenfällig. Das liegt zum einen daran, dass an den Rändern des systematischen Wissens die Übergänge zwischen diskursivem und narrativem Sprechen fließend werden. Zum anderen wohnt triangulären Konstellationen aller Art eine beträchtliche *poetische* Produktivität inne. Die Literaturgeschichte verfügt über einen eigenen, reichen Erfahrungsschatz im Umgang mit komplexen trichonomischen Strukturen, was seit jeher andere Wissensfelder, die Grenzerfahrungen an der epistemologischen Schwelle zwischen Ordnung und Unordnung ausgesetzt sind, zum ›Import‹ ihrer sprachlich-rhetorischen Verfahren veranlasste. Und deshalb sind hier, so meine ich, auch außerhalb

des Gebiets der Literatur im engeren Sinn die Analyseverfahren der Literaturwissenschaft anwendbar.

Damit soll nun allerdings kein Alleinzuständigkeitsanspruch erhoben werden. Das Reizvolle an diesem Gegenstand besteht ja gerade darin, dass sich hier Fragen der sozialen Epistemologie und der Poetologie berühren und überlagern. Der Begriff der *Figur*, den wir dem Dritten hinzugesellt haben, spiegelt das in seiner Bandbreite wider: er kann sowohl eine soziostrukturelle Konstellation oder ein philosophisches Kategorienproblem markieren als auch unter bestimmten Umständen einen personalen Charakter annehmen – eben im Sinn einer literarischen Figur. *Soziale Logik* und *poetische »Narratologie«* des Dritten stehen in einem intensiven Austauschverhältnis: weil einerseits auch die Literatur die Grammatik des Sozialen bearbeitet und weil andererseits der soziale Raum von Narrativen, Fiktionen, imaginären Effekten durchzogen und strukturiert wird.

Das Programm des Konstanzer Kollegs, das ich hier nicht weiter rekapitulieren will – Sie finden es, wenn Sie auf der etwas unübersichtlichen Homepage <http://www.uni-konstanz.de/figur3> in drei Fenstern hintereinander auf den Button »Programm« klicken –, lässt einen breiten thematischen Raum. Denn es vertraut darauf, dass alle Projekte sich um eine Achse gruppieren, die durch die formalen, epistemologischen und (im weitesten Sinn) erzähltechnischen Konstituentien der in Rede stehenden Figur gegeben ist. In diesem Rahmen entstehen, um nur eine Auswahl zu nennen, Dissertationen über die Kulturgeschichte des *Opernkastraten* als eines bartlosen Mannes mit heller Frauenstimme; über die Figur des *Lustmörders* am Kreuzungspunkt zwischen literarischen und kriminologischen Dispositiven; über *dritte Orte der Literaturproduktion* (das Jiddische; sowjetische Subkulturen); über die exzentrische Rolle der *Schwester* als ausgeschlossener Mittlerin innerhalb patriarchaler Verwandtschaftssysteme und homosozialer politischer Verbände; über *interkulturelle Paarbeziehungen* in der Ethnographie; und nicht zuletzt über den Begriff der *Zeugenschaft* in der Zeitgeschichte und Gesellschaftstheorie.

Es ist kaum möglich, für die Beschreibung all dieser Projekte einen gemeinsamen Nenner zu finden. Aber man kann doch die Verallgemeinerung wagen, dass sie vor allem das *Irritationspotential* ihrer jeweiligen Figur des Dritten akzentuieren. Schon Georg Simmel hat seinerzeit von der »Doppelfunktion« dritter Personen gesprochen, nämlich »sowohl zu verbinden wie zu trennen« (Simmel 1908: 93). Das ist indessen nur eine der vielen Ambiguitäten, die dem Dritten eine geradezu dämonische Aura verleihen. Andere und für seine derzeitige kulturwissenschaftliche Prominenz noch wichtigere Zweideutigkeiten betreffen seinen Ort in der Grenzzone von Unterscheidungen – und damit die Frage seiner Funktionalität im Hinblick auf binär codierte Ordnungen überhaupt. Steht der/die/das Dritte als Schwellenwesen innerhalb oder außerhalb dieser Ordnungen – und in welchen Formen taucht er in dem System wieder auf, das ihn auszuschließen versuchte?

(Man denke an Niklas Luhmanns Ausführungen über systemische Paradoxien.) Besteht die Rolle des Dritten darin, an der Aufteilung der Welt in polare Identitäten mitzuwirken, oder im Gegenteil darin, sie zu unterminieren? (Man denke an die Kritik des Geschlechterdualismus und des Konzepts von Identität als Ganzem in der *gender theory*.) In einem Satz zusammengefasst: Ist der/die/das Dritte eine *konstituierende* oder eine *dekonstruktive* Kategorie?

II.

Die Ironie eines solchen Entweder-Oder besteht natürlich darin, dass sie ihrerseits die Figur des Dritten gleichsam dazu zwingt, Farbe zu bekennen und sich in eine Ordnung der Zweizahl »heimholen« zu lassen. Von der Logik des Dritten her gedacht, wird man die Alternative am Ende für unentscheidbar erklären wollen. Aber das ist auch wieder nur ein vager Bescheid, der im Einzelnen nicht weiterhilft. Ich will mich deshalb einer bewussten heuristischen Verkürzung schuldig machen und die Entgegensetzung der beiden Denkmöglichkeiten forcieren. In unserem Graduiertenkolleg lautet ein häufiger Satz, das Dritte unterlaufe Vereindeutigungen; es sei ein widerständiges Element gegenüber der Gewalttätigkeit von Klassifikationen. Aber trifft nicht auch das Gegenteil zu, kann man nicht von einer organisatorischen Potenz des Dritten sprechen? Wären komplexe soziale Strukturen überhaupt denkbar ohne die Instanz eines Dritten, der eine entwicklungsfähige Asymmetrie in die Interaktionsdynamik zwischen zweier Positionen einbringt? Beginnt nicht, Simmel zufolge, Gesellschaft überhaupt mit der Drei, das heißt auf einem Niveau jenseits der Reziprozität von Interaktionen? Und sind nicht die Figuren des Dritten, die Simmel anführt – der Vermittler etwa, der Schiedsrichter, der Okkupator mit der Maxime *divide et impera* –, Vorformen oder Verkörperungen von sozialen *Institutionen*?

Wenn man also den Dritten vor eine Wahl stellen will, dann heißen seine beiden Möglichkeiten, ganz generell formuliert, *Irritation* oder *Institution*. Es könnte sein, dass das Credo der Literaturwissenschaften eher in Richtung Dysfunktionalität und Irritation neigt, während die Sozialwissenschaften der Frage der Instituierung funktionierender Ordnungen nicht ausweichen können. Infolgedessen verwalten letztere ein *Ordnungswissen*, das die vorzugsweise über die Auflösungsbewegungen von Texten gebeugte Nachbardisziplin nicht ignorieren sollte.

Deshalb fühle ich mich, falls Sie sich an meine Eingangsbemerkung erinnern, hier noch in einer dritten Weise als Gast, diesmal in der Rolle des Ratsuchenden. Ich halte Ausschau nach Kongruenzen zwischen einer Theorie des Dritten und einer Theorie der Institution. Da mir bewusst ist, in welchem Umfang sich Soziolo-

gie und Sozialanthropologie des 20. Jahrhunderts der Institutionenlehre gewidmet haben, und da ich gerade erst beginne, die Ergebnisse der neuesten Institutionenforschung, in Dresden und andernorts, aufzuarbeiten, haben meine folgenden Überlegungen einen ausgesprochen tentativen Charakter. Sie sind in hohem Maß *ad hoc* formuliert – was ja vielleicht nicht schlecht zum Typ der heutigen Veranstaltung passt.

Simmel lässt Institutionen schlicht »auf numerischen Voraussetzungen« beruhen (Simmel 1908: 56). Er konzipiert sie als

»Instanzen, die die Wechselwirkungen der Elemente durch sich hindurchleiten und vermitteln und so als selbständige Träger der gesellschaftlichen Einheit wirken, nachdem diese sich nicht mehr als Beziehung von Person zu Person herstellt. Zu diesem Zwecke erwachsen Ämter und Vertreter, Gesetze und Symbole des Gruppenlebens, Organisationen und soziale Allgemeinbegriffe. (...) Der Charakter des Überpersönlichen und Objektiven, mit dem solche Verkörperungen der Gruppenkräfte dem Einzelnen gegenübertreten, entstammt gerade der Vielheit der irgendwie wirksamen individuellen Elemente.« (ebd.)

Ohne das eingehend erörtern zu können, wage ich die Behauptung, dass »Vielheit« hier lediglich eine Extension der die Gesellschaft konstituierenden Dreizahl bedeutet. Für Simmels Analyse der »Zahlverhältnisse der Vergesellschaftung« (ebd.: 98) gilt jedenfalls die Gleichung: $3 = 3 + x$ (man muss nach dieser Arithmetik also in der Tat nur bis drei zählen können, um Soziologe zu werden). Der hinzukommende Dritte stört nämlich nicht nur das reziproke Wechselspiel innerhalb der Dyade, sondern bringt damit auch ein Element von Indirektheit, Distanzierung und Fremdbeobachtung ins Spiel, das den Nukleus jener Überpersönlichkeit und Objektivität bildet, mit dem institutionelle Einheiten »dem Einzelnen gegenübertreten«. In heutiger Terminologie würde man sagen, damit sei die Schwelle zwischen Interaktion und Kommunikation als einer Sphäre zweiter Ordnung überschritten; Simmel selbst spricht mit Bezug auf diesen qualitativen Schritt, noch in den Spuren einer vitalistisch grundierten Entfremdungslehre, vom »abgesonderten Leben« der »Abstraktionen« (ebd.: 56). Verselbständigung, Versachlichung, »selbstzweckhafte Eigengesetzlichkeit« (Gehlen 1994: 69), aber auch Sublimation (Schelsky 1965: 49f.) und Entlastung sind die Stichworte, unter denen die Soziologen von Max Weber bis Arnold Gehlen, mit wechselndem Akzent, Institutionalisierungsprozesse beschrieben haben. Gehlen spricht von den archaischen Institutionen als »Transzendenzen im Diesseits« (Gehlen 1994: 18). Im Setting der Evolutionstheorie hat »Emergenz« eine vergleichbare Funktion, nämlich die Entstehung sozialer Größen benennbar zu machen, deren Eigenschaften sich nicht mehr auf die individuellen Elemente, aus denen sie physisch bestehen, zurechnen lassen.

Das erlaubt es gleichwohl, Institutionen von bestimmten Typen persönlicher Intervention abzuleiten. Der beste Ausgangspunkt dafür ist das Wirken des

unparteiischen Dritten, der Simmel zufolge »reihum«, also mit wandernder Position, in jeder »Gemeinschaft zu dreien« vorkommt und dessen Leistung darin besteht, »eine Art Zentralstation zu bilden, die, in welcher Form auch der Streitstoff von einer Seite her hineingelange, ihn nach der anderen nur in objektiver Form abgibt«, und somit den Antagonismus herunterzukühlen (Simmel 1908: 106f.).

Diese noch ganz situationale Technik der Konfliktbändigung nimmt schon auf dem Niveau rudimentärer politischer Organisation festere Formen an. Ich möchte in diesem Zusammenhang an Elman Services bedeutende Monographie *Origins of the State and Civilization* aus den siebziger Jahren erinnern (Service 1975). Für Service beruht die »institutionalization of centralized leadership« (ebd.: 8) auf der Notwendigkeit des »engineering of consent« (ebd.: 12), kurz: auf Mediation. Träger von Autorität, und sei sie noch ganz informeller Natur wie in segmentären Gesellschaften, müssen verhindern, dass im Fall eines Konflikts zwischen zwei Gruppen der »injury/redistribution cycle« »into a full-scale feud« eskaliert (ebd.: 58): »a large and essential part of the evolution of political organization is simply an extension and intensification of peace-making means« (ebd.: 61). Wo die sozialen Verhältnisse zu komplex werden, um Schlichtung noch mit den Mitteln von Einfluss und persönlichem Charisma erwirken zu können, bilden sich erste stabile Hierarchien. Zugleich werden politische *Ämter* eingeführt, deren Inhaber über einen entsprechend herausgehobenen Status und vor allem über dauerhafte Sanktionsmittel verfügen (ebd.: 71ff.). So ist bei Service auch das Amt, die Elementarform politischer Institutionen, aus dem Imperativ der *Vermittlung* geboren.

III.

Lassen Sie mich denselben Sachverhalt noch einmal von der Theorie des Dritten her rekapitulieren. Auch wenn eben von Mediation oder Vermittlung die Rede war, finden wir hier den Dritten nicht so sehr in seiner klassischen Rolle als verbindendes Element, sondern als *Unterbrecher* von konflikthaften Eskalationen. Das Wechselspiel von Gewalt und Gegengewalt, das die feindlichen Parteien in einer potentiell tödlichen Symbiose aneinander kettet, kann nur durch einen Dritten, der zu keiner der beiden Seiten gehört, zum Stillstand gebracht werden: durch eine neutrale Person, einen Unterhändler oder Schiedsrichter. Dessen Aufgabe besteht darin, in der dichten Reaktionsfolge sozialer Handlungen *Diskontinuität* zu erzeugen. Der Vorgang der Mediation zeigt also bei näherem Hinsehen eine doppelte Struktur, die auf bestimmte Weise dem »Doppelleben« des Dritten entspricht: für den Mediator stellen Trennen und Verbinden keinen Gegensatz dar, da er ja trennt, *um*

zu verbinden (oder, andersherum, die streitenden Parteien zusammenführt, um sie zu trennen und die Eskalation zwischen ihnen zu unterbrechen).

Institutionen entstehen am Ort der Unterbrechung von sozialer Dynamik. Sie sind auf Dauer gestellte und zum abstrakten Prinzip erhobene Figuren des Dritten: das *Recht*, das die Rache sistiert; der *Machtstaat*, der durch sein Monopol an Zwangsmitteln individuelle Gewaltanwendung unterbindet; der *Souverän*, der erst dann seinem vollen Begriff genügt, wenn er keine Partei im Staat und durch keine Partei im Staat angreifbar ist.

Bei fortschreitender Staatsbildung kommt es allerdings zu einem Effekt, der mit Services Genealogie der Staatsmacht aus der Notwendigkeit von Mediation nicht ohne Weiteres zu vereinbaren ist. Denn der mit dem Gewaltmonopol bewehrte Staat neuzeitlicher Prägung sieht seine Aufgabe nicht allein darin, Mechanismen des *peace-making* und des *engineering of consent* bereitzustellen, gegen die kein legaler Widerstand möglich ist; er lenkt überdies einen beträchtlichen Teil seiner Energie in die *Schwächung* intermediärer Gewalten, die ganz ähnliche Ziele in einer Parallelwelt nichtstaatlicher Regulationen verfolgen. Der Zentralstaat eröffnet innenpolitisch gleichsam eine doppelte Front: einerseits gegen den Streit der Parteien, über den er sich in der Rolle des »Großen Dritten« erhebt; und andererseits gegen die vielen »kleinen Dritten«, die örtlichen Autoritäten, die nach altem Brauch und Auftrag handeln, die Familien, Clans, Korporationen, Kirchen, Bruderschaften, *warlords* und sonstigen Zwischengewalten, die auf ihre Weise als Mediatoren wirksam sind. Das herkömmliche und wohl noch heute am meisten verbreitete Mittel zur Bildung von Triaden und zu ihrer Verknüpfung in Solidarnetzwerken sind die klientelären Systeme – Systeme der Chancenmehrung durch Beziehungsakkumulation, die sowohl der Pazifizierung im Konfliktfall als auch der Distribution (von Macht, Befugnissen, Ämtern) dienen.¹ Durch die Heraufkunft des Staates und seinen Anspruch, alleinige Mediationszentrale zu sein, werden diese Netzwerke mitsamt ihren Praktiken der Intrige (Utz 1997) gleichsam in den Untergrund abgedrängt; man spricht dann – aus der Staatsperspektive – von mafiotischen Strukturen und Korruption (Chittolini 1995).

Mir scheint es auch im Hinblick auf das aktuelle Syndrom der *failing states* eminent wichtig zu sein, in die Institutionengeschichte dieses Moment der Rivalität zwischen unterschiedlichen Mediations- und damit Triangulationsstrategien einzubeziehen. Wenn staatliche Institutionen den »historischen Auftrag« ausführen,

¹ Die Elementarbausteine klientelärer Systeme sind zwar Dyaden (zwischen Patron und Klient), die aber immer in triadische Strukturen eingebettet sein müssen, wenn das System Anreize bieten soll: der Patron verschafft Zugang zu einer anderen, noch mächtigeren Person; der Klient konkurriert um Patronage mit anderen Bewerbern; andererseits sind Patrone Gerechtigkeitsersparungen ausgesetzt, und eine ihrer vornehmsten Aufgaben besteht darin, Streitigkeiten zwischen ihren Klienten zu schlichten.

den »heißen« Konfliktstoff einer Gesellschaft in abgekühlte soziale Betriebsenergie umzuwandeln², dann folgen sie einem monopolistischen Plan, indem sie anders instituierten oder präinstitutionellen Regulativen Legitimität und Geltung bestreiten. Sobald jedoch die Staatsordnung geschwächt ist, kehren die klientelären Systeme, die niemals ganz zu entmachten sind, sondern sich im Gegenteil der staatlichen Institutionen parasitär zu bedienen verstehen (Lind 1996)³, wieder an die Oberfläche zurück. *Failing states* zerfallen nicht in soziale Atome, sondern in das vor- oder unterstaatliche Gewebe der »Friends of Friends«, um einen klassischen Buchtitel aus den siebziger Jahren anzuführen (Boissevain 1974)⁴ – lose verknüpfte Triaden, alte und neue, traditionale und terroristische, ohne dass klare Grenzen zu ziehen wären.

Ich bin auf diesen Aspekt des Themas zu sprechen gekommen, weil er in einer Theorie des Dritten ausreichend berücksichtigt werden muss. Das instituierende Vermögen des Dritten gewinnt sein Profil durch Abgrenzung von einer »Minderform«, die als Korruption diskreditiert wird. Wieder ist hier die Unterbrechung das eigentliche Geheimnis institutionsstiftender Mediation. Diese Unterbrechung hat zwei Seiten, sie betrifft die Reziprozität von Gewalt und von Freundschaftsgaben gleichermaßen. Ein Richter, ein Staatsbeamter, überhaupt jeder Repräsentant einer öffentlichen⁵ Institution hat – jedenfalls nach modernen Maßstäben – weder Freunde noch Feinde; sie sind durch ihr Amt aus dem Kontinuum des Austauschs von Freundschaftsgaben ebenso wie von Gewalttätigkeiten herausgerückt. Sobald sie sich in den einen Kreislauf einbringen, sind sie für die Stillstellung des anderen unbrauchbar. Dann bricht die große, institutionelle Triade zusammen und gibt Raum für ein Spiel der Interessenkoalitionen, das seinen eigenen, durchaus staatsfernen Gesetzmäßigkeiten gehorcht (Caplow 1968).

Bis zu einem gewissen Grad wird die institutionentheoretische Differenzierung zwischen »großen« und »kleinen« Figuren des Dritten künstlich bleiben, weil in der Praxis beide Triangulationsweisen ineinander greifen. Auch dieser interne Dualismus wird also vom Schicksal einer Logik des Dritten ereilt. Dennoch ist er zumindest für ein aufgeklärtes Staatsverständnis grundlegend und kann nicht dekonstru-

2 Die Metaphorik ist von Simmel vorgeprägt, der die Objektivationsleistung des unparteiischen Dritten wie einen thermodynamischen Vorgang beschreibt: »Es wird hier also gleichsam ein rein objektiver Mechanismus von subjektiver Wärme in Betrieb gesetzt (...).« (Simmel 1908: 107).

3 Gunter Lind nennt in seinem einschlägigen Beitrag zu diesem Thema die Institutionen »hosts of clientelism« und beschreibt parasitäre Klientelbeziehungen (etwa durch Besetzung von Ämtern) als typisches Sozialmuster von Machteliten (Lind 1996: 125).

4 Für den Hinweis auf dieses Buch danke ich, wie für viele Anregungen zum Phänomen des Klientelismus, Thomas Hauschild und Erhard Schüttpelz.

5 Der Begriff der Öffentlichkeit bedarf allerdings selbst der historischen Analyse. Praktiken wie Patronage und Ämterkauf im frühneuzeitlichen Staat verwandeln ja öffentliche Güter selbst wiederum in private Tauschobjekte. Vgl. Lind (1996) sowie zur Problematik der Unterscheidung zwischen »privat« und »öffentlich« Chittolini (1995).

iert werden, ohne den Rechtsstaat selbst zu dekonstruieren. Die Frage ist: wie konnte der politische Diskurs der Moderne eine solche Unterscheidung herbeiführen und durchsetzen? Worin besteht die Trennscheide zwischen jenen klientelären Formen eines moderierten Interessenausgleichs einerseits, der sich an gegebenen Machtasymmetrien ausrichtet, und andererseits den staatlichen Agenturen der Distribution und Mediation, die für sich in Anspruch nehmen, unbestechlich im Dienst des Gemeinwesens als Ganzem zu stehen?

In der Forschung wird dies zuweilen als ein Gegensatz oder, noch genauer, als eine Epochenschwelle von Partikularismus zu Universalismus verhandelt. »Reducing the importance of personal mechanisms – moving from particularist to universalist principles – was a part of the development of the modern state«, schreibt der Historiker Gunner Lind. »At the very end of the period, universalist principles were used to a certain degree by most states, and noisily promoted by reforming spirits.« (Lind 1996: 124).⁶ Aber wie instituiert man ein universelles Prinzip? Und wie versetzt es Menschen mit ihren Befangenheiten und egoistischen Interessen in die »transzendente« Position von Amtsträgern, die dem Universellen zur Geltung verhelfen? Wie lässt sich – das große Projekt des Aufklärungsjahrhunderts – im Tagesgeschäft des sozialen Tausches ein reines, inkorruptibles Allgemeines implementieren?

IV.

Für ein so umfangreiches Problem muss es Lösungen auf mehreren Ebenen geben. Ich will drei davon abschließend kurz skizzieren. Erstens sind natürlich die verfassungspolitischen, administrativen, aber auch apparativen Vorkehrungen zu nennen, mit denen moderne Gemeinwesen sich vor ihrer Inanspruchnahme durch Privatinteressen, sprich: vor Korruption, zu schützen versuchen. Dazu zählen die Verschriftlichung des Gesetzes, insbesondere in Gestalt der modernen Verfassung, die den Platz des personalen Souveräns einnimmt; das Prinzip der Gewaltenteilung, dessen Herkunft aus einem vormodernen Modell der *Verhandlung* zwischen konkurrierenden Mächten bei Montesquieu noch ablesbar ist; schließlich all die bürokratischen und infrastrukturellen Maßnahmen, die auf die Formalisierung

⁶ Das Zitat geht weiter: »This does not mean, however, that the development of the modern state implied a steady decline in clientelism. It varied more in character than in strength, and as much in space as in time. Clientelism was rather a factor behind, than a victim of, the development of the modern state.« (ebd.).

politischer Abläufe hinwirken, wodurch der Spielraum für individuelle Willkür und Nutznießerschaft eingeschränkt wird.

Zweitens erfüllen öffentliche Institutionen nicht nur gewisse Primärbedürfnisse, sondern *schaffen* darüber hinaus Bedürfnisse zweiten Grades, die sich auf den Fortbestand eben dieser Institutionen richten und ihre Dauerhaftigkeit stärken (Schelsky 1965: 36ff.)⁷ – etwa das Bedürfnis nach Gerechtigkeit, das sogar im Fall einer Niederlage vor Gericht befriedigt sein kann. Dass sich auch gleichsam nachträgliche Motive finden, in eine Institution zu investieren, ist einer der wesentlichen Gründe dafür, dass sie sich von ihren Entstehungsumständen und ursprünglichen Zwecken verselbständigt und auf Dauer stellt.⁸

Das steht in direktem Zusammenhang mit der dritten und hier für mich wichtigsten Dimension des Institutionalisierungsproblems. Noch einmal kann Gehlen ein Stichwort liefern, in diesem Fall das der *institutionellen Fiktion*. Gehlen meint damit, dass Vorstellungen und Begriffe nur dadurch dauerhafte Geltung erringen, dass sie sich sozusagen in den Schutz einer Institution stellen⁹, was sie zu einem eigentümlichen Geisterleben befähigt:

»Ganz allgemein erhalten diejenigen »Vorstellungen«, die institutionalisiert werden können, von der Realität, der Einseitigkeit und der Sollgeltung dieser Institutionen her ein Superadditum an Geltung, das sie der Möglichkeit des subjektiven Infragestellens enthebt, sie werden dann selbst als obligatorisch empfunden und streifen den Charakter der Subjektivität vollständig ab. So hat seit der französischen Revolution die durchaus ideologische, fiktive Vorstellung der »Gleichheit« sich zu einer Kategorie verfestigt, unter der die soziale Wirklichkeit wahrgenommen wird, im Gegensatz zum Augenschein.« (Gehlen 1994: 244)

»Die *obligatorisch gewordene Fiktion ist eine Realität eigenen Rechts*«, heißt es im gleichen Zusammenhang (ebd.). Aber man muss den Begriff der Fiktion wohl noch radikaler fassen, als Gehlen es tut: denn wie verhelfen moderne Institutionen universellen Kategorien überhaupt zu einer so unwidersprechlichen Geltung? Es muss ja nicht nur eine bestimmte Vorstellung »den Charakter der Subjektivität« »vollständig«

7 Helmut Schelsky betont die Wechselwirkung zwischen Institutionenbildung und Bedürfnisproduktion, insofern als »eine Institution nicht nur die Funktion hat, bereits vorhandene Bedürfnisse zu befriedigen und diese normierend in Führung und Zucht zu nehmen, sondern darüber hinaus den Wandel und die Neubildung von Bedürfnissen, die durch den Bestand jeder Institution hervorgerufen werden, selbst noch zu steuern bzw. sich ihnen formenschöpferisch anzupassen« (Schelsky 1965: 50).

8 Dies ist einer der Hauptgedanken in Gehlens *Urmensch und Spätkultur*. »(...) die Entstehungsgründe einer Institution sind in der Regel sehr andere als diejenigen, warum man sie konserviert.« (Gehlen 1994: 37) Anthropologisch sind Institutionen gleichsam objektivierte Gewohnheiten. Schon die Gewohnheit kann sich ja, Gehlen zufolge, »gegenüber der ursprünglichen Zweckbindung soweit verselbständigen, daß der Bedürfnisdruck oder das Primärinteresse überhaupt in den Hintergrund tritt. Das jetzt entlastete Verhalten gibt Raum für eine Fülle zusätzlicher Motive (...)« Infolgedessen kommt es zur »Trennung des Motivs vom Zweck« (ebd.: 33).

9 Vgl. Gehlen 1994: 44f., 101 und passim.

abstreifen, sondern die Institution selbst muss sich als autorlose, unpersönliche, höhere Macht hypostasieren. Und dies »im Gegensatz zum Augenschein«, um noch einmal mit Gehlen zu sprechen; denn die menschlichen Repräsentanten der Institution verändern ja ihr Aussehen nicht, ob sie nun im Namen eines Prinzips, nach den Regeln eines klientelären Interessenhandels oder allein in ihrem natürlichen, bekanntermaßen von Affekten getriebenen Körper agieren. Nicht nur die Effekte der Institution, die Institution als solche ist in einem gewissen Sinn fiktiv.

Ich denke, die Einsicht in die fiktive Beschaffenheit der grundlegenden sozialen Ordnungsbegriffe – Körperschaft, juristische Person, Nation, Staat, und am Ende auch: Institution – bringt der Literaturwissenschaft, die mit der Funktionsweise von Fiktionen befasst ist, ganz neue Aufgaben außerhalb ihres angestammten Gebiets. Was die Institution als Figur des Dritten betrifft, so möchte ich zum Schluss noch einmal zu dem Vorgang der Unterbrechung zurückkehren. Institutionen errichten Außengrenzen, nicht nur um ihre Routinen vor dem *information overflow* des alltäglichen Lebens zu schützen (Luhmann 1964: 220ff.), sondern um eben Agenturen des Allgemeinen werden zu können: eines Allgemeinen, das sich nicht mit den Versuchungen eines klientelären Tauschhandels von Gaben und Vorteilsgewährungen kontaminiert. Wer sich als Amtsträger ins Innere der Institution begibt, muss seine Identität wechseln oder doch spalten – keine moderne Institution ohne das Gebot der Trennung zwischen Amt und Person. Damit institutionelle Rollenzuschreibungen sich zu Realfiktionen im Sinne Gehlens verselbständigen können, bedürfen sie eines ganzen Apparats von symbolischen Praktiken, die eben die Grenzziehung zwischen dem Innen und dem Außen der Institution absichern: Rituale der Schwelle, der Vereidigung und Investitur in das Amt, des Einlasses und der Aussperrung, der Reglementierung des Parteienverkehrs und nicht zuletzt der räumlichen, vestimentären, gestischen Produktion von Repräsentativität und Würde. All dies sind Funktionen der Unterbrechung, und sie werden ausgeübt von dem entsprechenden Personal: Wächtern, Türhütern, Zeremonienmeistern, Vorzimmersekretärinnen. Lauter Figuren des Dritten.

Unterbrechung ist also kein einfacher und logisch einsinniger Vorgang. Bei näherem Hinsehen bedarf sie einer ganzen Reihe von stützenden Praktiken und Narrativen, die eine paradoxe Aufgabe erfüllen: nämlich genau an der Stelle der institutionellen *Zäsur* Übergänge und Verbindungen zu stiften, damit das Allgemeine – die Bestimmung der Institution – in den Kontinua des gewöhnlichen und partikularen Lebens seinen Ort finden und dennoch davon substanzial geschieden werden kann. Die Spannweite reicht von dem pompösen Zeremoniell bei der

Inthronisation absolutistischer Herrscher bis zu so unscheinbaren Texten wie § 18 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.¹⁰

Literatur

- Archives Nationales (1989), *La naissance de la souveraineté nationale: exposition organisée par la Direction des Archives Nationales*, Paris.
- Boissevain, Jeremy (1974), *Friends of Friends. Networks, Manipulators and Coalitions*, Oxford.
- Bundesverfassungsgerichtsgesetz (1996), Kommentar von Hans Lachner und Rüdiger Zuck, 4. Aufl., München.
- Caplow, Theodore (1968), *Two Against One. Coalitions in Triads*, Eaglewood Cliffs.
- Chittolini, Giorgio (1995), »The ›Private‹, the ›Public‹, the State«, *Journal of Modern History*, Jg. 67, Supplement, S. 34–61.
- Gehlen, Arnold (1994), *Urmensch und Spätkultur. Philosophische Ergebnisse und Aussagen*, 6. Aufl., Frankfurt a.M.
- Lind, Gunner (1996), »Great Friends and Small Friends: Clientelism and the Power Elite«, in: Reinhard, Wolfgang (Hg.), *Power Elites and State Building*, Oxford u.a., S. 123–147.
- Luhmann, Niklas (1964), *Formen und Funktionen formaler Organisation*, Berlin.
- Service, Elman R. (1975), *Origins of the State and Civilization. The Process of Cultural Evolution*, New York.
- Schelsky, Helmut (1965), »Über die Stabilität von Institutionen, besonders Verfassungen. Kultur-anthropologische Gedanken zu einem rechtssoziologischen Thema«, in: ders., *Auf der Suche nach Wirklichkeit. Gesammelte Aufsätze*, Düsseldorf/Köln, S. 33–55.
- Simmel, Georg (1908), *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Leipzig.
- Utz, Richard (1997), *Soziologie der Intrige: der geheime Streit in der Triade, empirisch untersucht an drei historischen Fällen*, Berlin.

¹⁰ »§ 18. (Ausschließung eines Richters) (1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er

1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
 2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.
- (2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.« (Bundesverfassungsgerichtsgesetz 1996: 8)